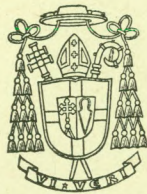


Kreuzfahrt der Männer im Heiligen Jahr. — Errichtung der Pfarrkuratie Eutingen. — „Magnifikat“ Neuausgabe. — Religionspädagogische Kurse. — Schülergottesdienst. — Eheschließungen von Kommunisten. — Ferntrauungen. — Kirchliche Todeserklärungen. — Lichtbilder von Soldatengräbern. — Jüdisches Kulturgut. — Exerzitien. — Priesterverein Pax. — Beitragszahlung zur Pax-Krankenkasse Kath. Priester Deutschlands V. a. G. Köln. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.

Nr. 68



Kreuzfahrt der Männer im Heiligen Jahr

Am Aschermittwoch hat das Not- und Friedenskreuz der deutschen katholischen Männer vom Karls-Dom in Aachen aus seine Fahrt durch die deutschen Lande begonnen. Anfang Mai wird es an der Rheinbrücke bei Maximiliansau von Männern der Diözese Speyer übergeben und von Männern unseres Erzbistums übernommen, damit es seinen Weg durch unsere Heimat nehme, bis es am 27. Juli von Basel aus in einem Pilgerzug zum Vater der Christenheit nach der Ewigen Stadt gebracht wird. Dort wird der Stellvertreter des göttlichen Erlösers dieses Kreuz empfangen und durch dieses Kreuz uns alle segnen.

In unserer Erzdiözese sind in vielen Städten und Dörfern, besonders an den großen Wallfahrtsorten, eigene Feierstunden zur Verehrung des Heiligen Kreuzes vorgesehen. Alle katholischen Männer werden Gelegenheit haben, an der Kreuzfahrt teilzunehmen oder wenigstens die Andachten und Betstunden zu besuchen. Ich habe das Vertrauen, daß die Kreuzfahrt der katholischen Männer für den Glaubensgeist der Männer und unseres ganzen Volkes Zeugnis ablegen und für die ganze Erzdiözese eine Quelle reichen Segens bedeuten wird. Im Kreuz allein ist wahres Heil!

Freiburg i. Br., den 14. April 1950.

† Wendelin, Erzbischof

Vorstehende Verlautbarung des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am Sonntag, den 30. April ds. Js., den Gläubigen bekannt zu geben.

Freiburg i. Br., den 20. April 1950.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 69

Errichtung der Pfarrkuratie Eutingen

Für die Katholiken, welche auf dem Gebiet der Gemarkungen von Eutingen, Niefern, Oschelbronn und Kieselbronn (Landkreis Pforzheim) wohnen, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß den Bestimmungen des kirchlichen Rechtsbuches (can. 1427 und 1428 C. J. C.) mit Wirkung vom 1. April 1950 eine selbständige Pfarrkuratie Eutingen. Die Pfarrkuratie Eutingen teilen Wir dem Landkapitel Pforzheim (Regiunkel „Vordere Regiunkel“) zu.

Die Pfarrkuratie Eutingen verbleibt bis zur Errichtung einer eigenen Pfarrei im Verbandsverband der Mutterpfarrei St. Franziskus in Pforzheim.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie Eutingen vorläufig bis zur Erstellung eines neuen Gotteshauses die im Jahre 1921 erbaute, dem heiligen Joseph, dem Bräutigam der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, geweihte bisherige Filialkirche in Eutingen zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden Katholiken, einschließlich Taufen, Eheverköndigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorge (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Freiburg i. Br., den 4. April 1950.

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 70

Ord. 25. 3. 50

„Magnifikat“ Neuausgabe

Der Herr Erzbischof hat die Neuausgabe des „Magnifikat“ — 23. Abdruck — mit einem besonderen Hirtenwort bereichert.

Ferner sind die Einheitslieder der deutschen Bistümer

— Lied 265 bis 334 — sowie weitere 8 neuere Gesänge und die deutsche Komplet in das Buch aufgenommen worden.

Auf die vorliegende „Feine Ausgabe“ wird eine Schulausgabe folgen.

Der Anhang mit dem neuen Liedgut ist als Sonderdruck erschienen und kann in die früheren Ausgaben des Magnifikat eingelegt werden.

Der Diözesancäcilienverein wird in unserem Auftrag in den kommenden Monaten zur Einführung der „Einheitslieder“ in verschiedenen Dekanaten der Erzdiözese eigene Kurse veranstalten.

Wir ersuchen die Geistlichen und Laien, auch den neuen Gesängen des „Magnifikat“ weite Verbreitung zu geben, damit trotz der Sorgen der Gegenwart das Lob Gottes sich mehre, das Vertrauen zur Gottesmutter sich steigere und das religiöse Leben sich vertiefe.

Nr. 71

Ord. 11. 4. 50

Religionspädagogische Kurse

Im Exerzitienhaus „Maria Trost“ in Neckarelz (Baden) werden für katholische Lehrerinnen und Lehrer des Landesbezirkes Baden (Nordbaden) zu den angegebenen Zeiten nachstehende religionspädagogische Kurse abgehalten:

- 21. bis 24. Mai: für das Gebiet der Kreisschulämter Buchen und Tauberbischofsheim
- 4. bis 6. Juni: für Mosbach und Sinsheim
- 11. bis 14. Juni: für die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim
- 18. bis 21. Juni: für Bruchsal und Pforzheim
- 25. bis 28. Juni: für den Stadtkreis Karlsruhe und den Bezirk Ettlingen
- 2. bis 5. Juli: für die Landkreise Heidelberg und Mannheim
- 16. bis 19. Juli: für Bruchsal und Pforzheim
- 23. bis 26. Juli: für Mosbach und Sinsheim
- 30. Juli bis 2. August: für Buchen und Tauberbischofsheim

Außerdem findet in Neckarelz in der Zeit vom 6. bis 19. August ds. Js. für katholische Junglehrerinnen und Junglehrer zur Vorbereitung auf die 2. Lehrerprüfung und die Erlangung der *Missio canonica* ein katechetischer Kurs unter Leitung von Rektor D. Binder in Karlsruhe statt.

Die religionspädagogischen Kurse stehen unter dem Leitgedanken: „Die Aufgabe der christlichen Lehrerpersönlichkeit an der Rettung des christlichen Menschenbildes unserer Zeit“.

Der erste Tag behandelt das Thema „Die anthropologischen Häresien unserer Zeit“, der zweite Tag: „Das christliche Menschenbild“ und der dritte Tag: „Ziele und Wege der Formung des christlichen Men-

schensbildes“. Referenten sind: Religionslehrer Dr. Ferdinand Lehr in Heidelberg, Pfarrer August Stäckler in Obrigheim und Pfarrer Heinrich Weber in Neckarelz.

Die religionspädagogischen Kurse dauern drei Tage. Jeden Morgen ist Gemeinschaftsmesse, jeden Abend kurze Segensandacht. Die Vorträge bilden die Grundlage für eine fruchtbare Aussprache, auf die entscheidender Wert gelegt wird. Die religionspädagogischen Kurse beginnen jeweils am Abend des erstgenannten Tages und schließen am Abend des letztgenannten Tages.

Wir ersuchen die katholischen Lehrerinnen und Lehrer auf diese Möglichkeit der katechetischen und pädagogischen Weiterbildung aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme an diesen Kursen wärmstens zu empfehlen.

Nr. 72

Ord. 18. 3. 50

Schülergottesdienst

Das Kultministerium des Landes Württemberg-Hohenzollern hat unter dem 10. März 1950 TU I Nr. 343 an die ihm unterstellten „Bezirksschulämter, Lehreroberschulen, das Pädagogische Institut und die Höheren und Berufsbildenden Schulen“ nachfolgende Verfügungen ergehen lassen:

„Durch Erlaß TU I Nr. 380 vom 17. 4. 47 wurde angeordnet, daß an allen Schulen die erste Stunde am Mittwoch vormittag für Schülergottesdienst freigehalten wird.

Dieser Schülergottesdienst wird zu Beginn und zum Schluß der Weihnachts-, Oster- und Sommerferien auf den ersten bzw. letzten Schultag verlegt. Die beiden ersten Unterrichtsstunden werden hierfür freigegeben.

gez.: Dr. Sauer”

Wir geben den Geistlichen in Hohenzollern davon Kenntnis und beauftragen sie, die Schülergottesdienste an den in der Anordnung der Unterrichtsbehörde genannten Tagen zur angegebenen Stunde zu halten.

Nr. 73

Ord. 28. 3. 50

Eheschließung von Kommunisten

Im Nachgang zu unserer Veröffentlichung vom 23. Juli 1949 (Amtsblatt Stück 14, Seite 185, Nr. 123) geben wir im folgenden die Erklärung der *Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii* vom 11. Aug. 1949 (AAS. vol. XXXXI, p. 427) bekannt:

Declaratio

De Communistarum Matrimonium Celebratione. Quaesitum est utrum exclusio communistarum ab usu Sacramentorum in Decreto S. Officii diei 1 Julii 1949 statuta, secum ferat etiam exclusionem a celebrando matrimonio: et quatenus negative, an communistarum matrimonia regantur praescriptis canonum 1060-1061.

Ad rem Sacra Congregatio S. Officii declarat: Atenta speciali natura sacramenti matrimonii, cuius ministri sunt ipsi contrahentes et in quo sacerdos fungitur munere testis ex officio, sacerdos assistere potest matrimoniis communistarum at normam canonum 1065, 1066.

In matrimoniis vero eorum, de quibus agit n. 4 praefati Decreti, servanda erunt praescripta canonum 1061, 1102, 1109 § 3.

Datum ex Aedibus S. Officii die 11 Augusti 1949.

Marinus Marani,

Supr. S. C. S. Officii Substitutus Notarius.

Nr. 74

Ord. 28. 3. 50

Ferntrauungen

Nach kanonischem Recht gibt es keine „Ferntrauungen“, sondern, sofern nicht beide Brautleute persönlich anwesend sein können, nur eine Eheschließung „durch Stellvertreter“ (can. 1088 CJC).

Da Nichtkatholiken bei Eheschließungen unter sich gemäß can. 1099 CJC nicht an die katholische Eheschließungsform gebunden sind, bestand vielfach die Ansicht, durch die während des Krieges erfolgten Ferntrauungen akatholischer Paare seien nach kanonischem Recht gültige Ehen geschlossen worden. Dabei wurde übersehen, daß die Vorschrift des can. 1088 CJC, wonach beide Brautleute persönlich oder durch Stellvertreter bei der Eheschließung anwesend sein müssen, nicht im Caput „De forma celebrationis matrimonii“, sondern im Caput „De consensu matrimoniali“ steht und daß somit die Vorschrift des can. 1088 CJC nicht unter die Ausnahmeregelung des can. 1099 CJC fällt.

Das Hl. Offizium hat nun auf Anfrage entschieden:

I. daß can. 1088 § 1 auch auf die Eheschließungen der akatholisch Getauften Anwendung findet (18. Mai 1949, A. A. S. 41, 1949, S. 427);

II. daß dies auch zutrifft, wenn nur ein Brautteil getauft ist (Rescript Prot.-Nr. 1102/48 vom 15. Juli 1949).

Demgemäß können Ehen getaufter Akatholiken, wenn wenigstens die Taufe eines Teiles sicher feststeht und wenn außerdem bewiesen ist, daß eine Konsenserklärung zwischen den betr. Nupturienten inter praesentes im Sinne der cc. 1088 und 1089 CJC niemals stattgefunden hat, nach der oben genannten Entscheidung des S. Officium „Procedendo ad ordinarium tramitem iuris“ für ungültig erklärt werden.

Fälle dieser Art müßten also dem Erzbischöflichen Offizialat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Nr. 75

Ord. 30. 3. 50

Kirchliche Todeserklärungen

Wir machen darauf aufmerksam, daß unsere Erlasse vom 9. 2. 1917 Nr. 1358 — Anzeigblatt 1917 Nr. 6

Seite 292 — und vom 12. 11. 1919, Nr. 14967 — Anzeigblatt 1919 Nr. 28 Seite 330 — noch in Kraft und für kirchliche Todeserklärungen von kriegsvermißten Personen zu beachten sind.

Die Todeserklärung einer staatlichen Stelle (Amtsgericht) genügt für den kirchlichen Bereich nicht. Mit jedem Antrag auf kirchliche Todeserklärung einer vermißten oder verschollenen Person ist uns die amtsgerichtliche Urkunde über die Todeserklärung der betreffenden Person vorzulegen.

Soweit von deutschen Kriegsteilnehmern nur die eine Tatsache bekannt ist, daß sie an der Ostfront vermißt wurden, steht deren Tod nicht mit moralischer Gewißheit fest. In solchen Fällen kann also die kirchliche Todeserklärung bis auf weiteres nicht erfolgen.

Nr. 76

Ord. 31. 3. 50

Lichtbilder von Soldatengräbern

Der internationale Freundeskreis, die Amicale, hat sich die Aufgabe gestellt, den Angehörigen der Gefallenen des Krieges Grabschmuck und Fotos zu vermitteln. Nach langwierigen und schwierigen Vorarbeiten ist es jetzt gelungen, in Belgien und Luxemburg, wo die zuständigen Stellen ebenso wie in Frankreich ein wohlwollendes und verständnisvolles Entgegenkommen für die schwierige Aufgabe zeigten, zu praktischen Ergebnissen zu gelangen. Die ersten Grabaufnahmen sind eingetroffen und werden den Angehörigen übermittelt.

Diejenigen Hinterbliebenen, welche den Wunsch hegen, ein Lichtbild von der letzten Ruhestätte ihres lieben Toten zu besitzen oder Blumenschmuck (soweit das laut den Bestimmungen der verschiedenen Länder möglich ist) niederlegen zu lassen, können sich zwecks näherer Auskunft an die Geschäftsstelle der Amicale des familles et amis des victimes de la guerre, Essen, Steelerstr. 173, wenden.

Nr. 77

Ord. 25. 3. 50

Jüdisches Kulturgut

Von der Jewish Cultural Reconstruction, Inc. geht uns folgende Mitteilung zu:

„Jewish Cultural Reconstruction, Inc“, eine internationale jüdische Gelehrtenorganisation, ist bemüht, ausfindig zu machen, was aus jüdischem Kulturgut, namentlich Büchern, Bibliotheken, Zeremonialobjekten usw., die in der Zeit von 1933 bis 1945 beschlagnahmt und ausgelagert wurden, geworden ist.

Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Bestände dieser Art in Klöster ausgelagert wurden und dort noch in Verwahr gehalten werden.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die im Bereich Ihres Ordinariats gelegenen Klöster und

etwaige andere in Frage kommenden Institutionen auf diese Möglichkeit aufmerksam machen könnten und uns von der etwaigen Existenz solcher Bestände unterrichten wollten."

Wir ersuchen alle, die in der Lage sind, in vorstehender Frage zweckdienliche Angaben zu machen, uns in Kenntnis zu setzen.

Nr. 78 Ord. 21. 4. 50

Exerzitien

Im Exerzitienhaus St. Elisabeth in Hegne findet vom 8. bis 12. Mai 1950 ein Exerzitienkurs für Pfarrhaushälterinnen statt. Exerzitienmeister ist der Guardian der Freiburger Franziskaner, P. Karl Huber. Anmeldungen sind an die Leitung des Exerzitienhauses zu richten.

Nr. 79 Ord. 11. 4. 50

Priesterverein Pax

Wir teilen den Geistlichen mit, daß Herr Willi Ortmanns in Gelnhausen bei Frankfurt a. M., Holzgasse 7, ab 1. April 1950 als Pax-Obersekretär für den Priesterverein Pax in der Erzdiözese Freiburg zuständig ist.

Nr. 80 Ord. 11. 4. 50

Beitragszahlung zur Pax-Krankenkasse Kath. Priester Deutschlands V. a. G. Köln

Die Pax-Krankenkasse Kath. Priester Deutschlands V. a. G. in Köln ersucht um Bekanntgabe nachstehender Mitteilung:

a) Beitragszahlung zum 1. April 1950

Am 1. April ist der Beitrag zur Krankheitskosten-Abteilung B für das 2. Vierteljahr 1950 fällig geworden (je nach Eintrittsalter DM. 16.50, 18.75, 21.— oder 28.50). Wir bitten, diesen Beitrag und alle evtl. noch rückständigen Beiträge, sobald es möglich ist, auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Girokonto 11240 bei der Kreissparkasse Köln, Neumarkt (deren Postscheckkonto Köln 2987), Girokonto 20003 Pax Spar- und Darlehenskasse, Köln, Hansaring 85 (deren Postscheckkonto Köln 52929),

oder auf unser eigenes Postscheckkonto: Köln 5656.

Bei Einzahlungen und bei jedem Schriftwechsel bitten wir, Ihre Register-Nummer anzugeben.

b) Beitragszahlungen durch Dauerauftrag
Zur Einsparung von Verwaltungskosten bitten wir, alle Beiträge ohne besondere Aufforderung regelmäßig auf eines der vorstehend genannten Konten zu überweisen. Es wird empfohlen, Ihrer Sparkasse (gegebenenfalls der Pax-Spar- und Darlehenskasse Köln) Dauerauftrag zu geben, die Krankenkassenbeiträge für Sie regelmäßig zu überweisen.

c) Regelmäßige Abbuchung der Beiträge von Ihrem Postscheckkonto

Ab 1. Juli 1950 können die Beiträge zur Pax-Krankenkasse auch von Ihrem Postscheckkonto regelmäßig im Dauerauftrag abgebucht werden.

Die Mitglieder, die an diesem Abbuchungsverfahren teilnehmen wollen, bitten wir, uns möglichst bald eine schriftliche Vollmacht einzureichen, aus der hervorgeht, daß die Pax-Krankenkasse beauftragt ist, die

Vierteljahresbeiträge der Krankheitskosten-Abteilung B, bzw. Jahresbeiträge der Tagegeld-Abteilung A

bis auf Widerruf regelmäßig vom Postscheckkonto (genaue Anschrift und Bezeichnung des Kontos angeben) abzubuchen.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Franz Hurst auf die Pfarrei Eigeltingen mit Wirkung vom 19. April 1950 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Ludwig Fischer auf die Pfarrei Gommersdorf mit Wirkung vom 1. Mai 1950 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Gommersdorf, decanatus Krautheim.

Kirchhofen, decanatus Breisach.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponendae sunt.

Im Herrn sind verschieden

8. April: Glass Paul, Pfarrverweser in Müllen, † im Krankenhaus in Offenburg.

9. April: Ehinger Karl, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Krauchenwies, † in Rulfingen.

9. April: Hellinger Kilian, Armeoebpfarrer a. D. in Magdeburg, † in Calbe a. d. Saale.

R. i. p.